

Dienst in einem System des funktechnischen und Bereitschaftsdienstes könnte der Sicherheit unserer Republik erheblichen Schaden zufügen. Zum funktechnischen Dienst gehören alle Angehörigen der funktechnischen Einheiten und Truppenteile, welche mit der entsprechenden Technik zur Überwachung des Luftraumes der DDR sowie des Küstenvorfeldes und der Territorialgewässer eingesetzt sind (z. B, Radarüberwachung).

Der Bereitschaftsdienst erfaßt alle Angehörigen der NVA oder des Wehersatzdienstes, welche in einer bestimmten Zeit und mit bestimmten militärischen Ausrüstungen versehen sofort als gefechtsbereit eingesetzt werden können, um gegnerische Aktionen abzuwehren.

Abs. 2 dieser Norm erfaßt die Angehörigen des Nachrichtenwesens, welche nicht im System des Bereitschaftsdienstes erfaßt sind, deren Handlungen aber bei Verletzungen der Dienstvorschriften zu schweren Folgen vor allem für die Einsatzbereitschaft der Truppe führen.

Unter Einrichtungen des Nachrichtenwesens im Sinne des Gesetzes sind vor allem das Nachrichtenwesen als Führungsmittel, die Funküberwachung und die Funkaufklärung zu verstehen.

4. Der Schutz des Flugbetriebes

Das Hauptanliegen des § 264 ist die Einhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb der Luftstreitkräfte der NVA und die strikte Einhaltung der Flugdisziplin und Flugsicherheit durch unsere Luftstreitkräfte im Luftraum der DDR.

Diese Norm wird in ihrem ganzen Aufbau der Bedeutung der Luftstreitkräfte im modernen System unserer Landesverteidigung gerecht. Die gesamte Durchführung des Flugbetriebes stellt große Forderungen an die Flugvorbereitungen und die gesamte Sicherstellung des Flugbetriebes.

Bei Nichteinhaltung der Dienstvorschriften über den Flug-